



Tagung des Verbandsausschusses des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V. –
Berlin 17./ 18. Oktober 2024

Notwendiges weiter so oder dringender Reformbedarf

Am 17. und 18. Oktober 2024 fand die turnusmäßige Tagung des Verbandsausschusses des deutschen Sozialrechtsverbandes unter der Überschrift „Notwendiges weiter so oder dringender Reformbedarf“. Der Austausch stand ganz im Zeichen der Finanzierung der Sozialleistungssysteme als ständiges sozialpolitisches, rechtspolitisches und wissenschaftliches Thema und in Anbetracht der Finanzbedarfe am Beispiel in der Kranken- und Pflegeversicherung.



Die Tagung startete mit der Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses Dr. Martin Krasney.

Er übergab an die Vorsitzende des Vorstands, Sabine Knickrehm; sie berichtete



zunächst eingehend über die Veranstaltungen im letzten Jahr verbunden mit der Ankündigung der Veranstaltungen im nächsten Jahr, insbesondere dem Kontaktseminar, der Sozialrechtslehrertagung und der Bundestagung. Berichtet wurde im Weiteren von der sehr erfolgreichen „Jungen Tagung Sozialrecht“ und der Planung einer weiteren Veranstaltung



in 2025 sowie eines Berichts von Prof. Dr. Constanze Janda über das gelungene Doktorandenkolloquium des Deutschen Sozialrechtsverbands am 11./12.

Juni 2024. In den Räumen des Instituts für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht der Universität Köln stellten acht Doktorandinnen und Doktoranden ihre Arbeiten vor. Die Themen waren

überaus vielfältig und reichten vom Migrationssozialrecht über das Krankenversicherungs- und Arzneimittelrecht oder das Recht auf Bildung bis hin zur Sozialrechtsvergleichung. In den überaus angeregten Diskussionen wurde deutlich, wie eng die unterschiedlichen Themen miteinander verflochten sind. Die Veranstaltung ermöglichte jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Vernetzung und zeigt, dass die nächste Generation für die Sozialgerichtsbarkeit, die Anwaltschaft oder die Sozialverwaltung bestens gerüstet ist. Das nächste Kolloquium wird – wiederum unter der Leitung von Prof. Dr. Christian Rolfs und Prof. Dr. Constanze Janda – 2026 an der Universität Speyer stattfinden.



Im Rahmen der Tagung des Verbandsausschusses ermöglichte Thomas Kaulisch, BMAS und Mitglied des Vorstandes im Rahmen eines Impulsvortrags spannende Einblicke in aktuelle Gesetzgebungsvorhaben.

Dem schloss sich der Vortrag von Pia Rixner, Referentin Soziale Sicherung bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und frisch gewähltes Mitglied des Verbandsausschusses an mit **Schluss mit dem „Weiter so!“ Wir brauchen zukunftsorientierte und nachhaltige Reformen in den Sozialversicherungen.**



Beruhend auf der Tatsache, dass die geburtenstarken Jahrgänge vor ihrem Ren-

teneintritt stünden, zeigte sie auf, dass dies die Sozialversicherungssysteme gleich doppelt betreffe: Denn damit sinke nicht nur die Zahl der Beitragszahlenden, es steige gleichzeitig die Zahl der Leistungsbeziehenden – nicht nur in der Rentenversicherung, auch in der Pflege- und Krankenversicherung. In letzteren würden zwar noch weitere Beiträge gezahlt, aber die Beiträge auf Lohn lägen üblicherweise höher als die auf Renten und Altersbezüge. Ein steigender Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz schränke die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland gleich in zweifacher Hinsicht ein: Erstens schrecke es dringend benötigte Fachkräfte aus dem Ausland ab, zweitens würden auch Unternehmen angesichts steigender und nicht kalkulierbarer Personalkosten nicht in den Standort investieren und hier nicht die Arbeitsplätze von morgen schaffen.

Die Projektion des IGES Instituts im Auftrag der DAK Gesundheit aus dem Juni 2024 veranschauliche unter realistischen Annahmen, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz im worst-case bis 2035 auf bis zu 50 % ansteigen könnte. Dabei zeige die Studie sehr deutlich, dass die fahrlässigen Unterlassungen der vergangenen Jahrzehnte ihren Preis fordern: Selbst im besten Szenario mit der Ergreifung der empfohlenen Maßnahmen sei im kommenden Jahrzehnt der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz nicht mehr unter die 40%-Marke zu bringen. Das sei in der Generationenbetrachtung nicht gerecht. Jüngere Generationen zahlten wesentlich höhere Beiträge für Leistungsansprüche in die Sozialversicherungen als vorherige Generationen. Die Belastung auf Brutto-Löhne steige.

Allein in dieser Legislaturperiode würde die Regierung laut Kabinettsbeschlusslage über 16 Mrd. € einsparen, indem sie ihre Zahlungspflichten auf die einzelnen Sozialversicherungen und damit deren beitragszahlende Arbeitgeber und Arbeitnehmer verschoben habe. In der Veröffentlichung auf arbeitgeber.de „Wie die Ampelkoalition den Bundeshaushalt auf Kosten der Beitragszahlenden saniert“ sei eine dahingehende Auflistung der Einsparungen und der jeweiligen Gesetze und Sozialversicherungszweige zu finden. Diese Mehrbelastungen würden die ohnehin schon hohen Sozialbeiträge noch weiter nach oben treiben und den Wirtschaftsstandort Deutschland schwächen.

Deshalb brauche es wieder ein Stoppchild in Form einer Obergrenze bei den Sozialbeiträgen. Die Bundesregierung sollte einen jährlichen Bericht über die Zukunftsfähigkeit unserer sozialen Sicherungssysteme abgeben. Die Leistungen aller Zweige der Sozialversicherung sollten auf eine Basissicherung konzentriert werden.

In der **Arbeitslosenversicherung** würden gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die richtigerweise aus Steuern finanziert werden, schrittweise in den Aufgabenbereich der Bundesagentur für Arbeit verlagert, die aber von Beitragszahlenden finanziert werden. Auch hier würden Beitragssteigerungen in den kommenden Jahren erwartet, obwohl die Arbeitslosenversicherung nicht als von der Demografie betroffen gelte.

In der gesetzlichen Rentenversicherung würde der Gesetzgeber in dieser Legislaturperiode laut Kabinettsbeschlusslage allein 10 Mrd. € im Haushalt sparen, weil er immer wieder in einzelnen Gesetzen die Bundeszuschüsse gekürzt habe. Die Leistungen blieben aber die gleichen, bzw. würden noch ausgeweitet.

Letztendlich hafteten in allen Sozialversicherungszweigen die beitragszahlenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Deshalb müssten künftig mindestens alle weiteren Aufgabenverlagerungen in der Arbeitslosenversicherung unterbleiben und in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens die Bundeszuschüsse zuverlässig gezahlt werden und Leistungsausweitungen wie das Rentenpaket II unterbleiben.



Anschließend trug **Robert Spiller**, Referent Gesundheitspolitik, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zu **„Notwendiges Weiter-So oder dringender Reformbedarf?“ – Situation der GKV im IV. Quartal 2024** – vor.

Er führte ein, dass die politischen Handlungsbedarfe zur Stabilisierung der GKV sich zum Jahresende 2024 auf einem Allzeithoch befänden. Dies liege zum einen begründet in einer in der 19. Legislaturperiode unter dem damaligen Gesundheitsminister Spahn intensivierten und seither ungebrochenen Gesetzgebungspraxis, mit der in erster Linie ausgabenintensive Leistungsvorhaben mit bestenfalls begrenztem Versorgungsmehrwert für GKV-Versicherte realisiert worden seien. Das kompensierende Moment, das diese Ausgabenzuwächse in den Haushalten der Krankenkassen über viele Jahre hinweg weitgehend ausgeglichen werden konnten, sei ins Wanken geraten: mit einer einbrechenden Konjunktur und schlechten Arbeitsmarktdaten stünden diese Ausgabenzuwächse in immer deutlicherem Kontrast zur nicht Schritt haltenden Einnahmeentwicklung. Nun räche sich deutlich, dass vor allem unter Unionsminister Spahn der GKV schrittweise die Instrumente genommen wurden, um auf aus damaliger Sicht künftige und nun tatsächlich eingetretene Krisen angemessen reagieren zu können: neben einer gesetzlichen Absenkung der monatlichen Mindestrücklage der Krankenkassen auf 0,2 Monatsausgabe wurde auch die Obergrenze für Rücklagen auf 0,5 begrenzt. Gleichzeitig wurden Krankenkassen verpflichtet, etwaige vorhandene Reserven durch wiederholte Abführungen an den Gesundheitsfonds sukzessive abzubauen. Der Möglichkeit zur Anhebung des individuellen Zusatzbeitrags als Reaktion auf kurzfristige Finanzierungsrisiken wurde durch den zuvor durchzuführenden Rücklagenabbau ein Riegel vorge-schoben. Auch die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds verzeichne einen dauerhaften Trend zur Schrumpfung, was sich bei vielen Krankenkassen spürbar durch spätere Liquiditätszuweisungen aus dem Gesundheitsfonds bemerkbar mache. Parallel zu diesen Trends seien ausgabenseitig die Verpflichtungen der GKV geradezu explodiert: Innerhalb von zehn Jahren seien die GKV-Ausgaben für Arzneimittel um 62% auf ca. 49 Mrd. Euro gestiegen

und für Krankenhausbehandlungen um ca. 43% auf 91 Mrd. Euro (jeweils Stand 2023). Hinzu kämen laufende Reformprozesse mit erheblichen, zum Teil noch nicht einmal zu beziffernden Mehrbelastungen der GKV in der Zukunft: Die Reform des Krankenhaussektors mit der nicht sachgerechten, hälftigen Finanzierungsverpflichtung eines Transformationsfonds aus GKV-Mitteln im Umfang von 25 Mrd. Euro in den nächsten zehn Jahren, die Digitalisierung der Gesundheitsversorgung samt Einführung der elektronischen Patientenakte und zahlreicher struktureller Begleitprozesse in Versorgung und Leistung, die notwendige Reform ambulanter Versorgungsstrukturen. Gleichzeitig nähmen bei einer älter werdenden Bevölkerung auch Behandlungsbedarfe und Versorgungskomplexität zu. Der Gesetzgeber habe zu Beginn dieser Legislaturperiode diese gefährlichen Trends zwar erkannt und im Koalitionsvertrag Zusagen gemacht, um gegenzusteuern: neben der Zusage zur Erhöhung des aus Steuermitteln zu tragenden Anteils an den Versicherungskosten für Bürgergeldbezieher*innen – als genuin versicherungsfremde Leistung mit einem Volumen von über 10 Mrd. Euro pro Jahr ein erheblicher Posten, der ohnehin vollständig aus Steuermitteln zu tragen wäre, wenn man es konsequent angehen würde – sei auch eine Dynamisierung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds angekündigt worden. Mit einem einheitlich reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel stünde ein weiteres probates Entlastungsinstrument zur Verfügung. Umgesetzt hiervon sei jedoch nichts, was mutmaßlich den seit Beginn der Ampelkoalition vorhandenen, widersprüchlichen Vorstellungen der Koalitionäre über erforderliche Strukturreformen der GKV und dem Rahmen, in dem der Gesetzgeber hier intervenieren solle und könne, geschuldet gewesen sei. In der Folge stünden für einige Kassen nun schon zum zweiten Mal unterjährige Zusatzbeitragsatzanhebungen in diesem Jahr an. Der durchschnittliche Zusatzbeitragsatz in 2025 solle um 0,8 Prozentpunkte steigen; ob dies zur Stabilisierung der GKV für das gesamte Jahr ausreiche, sei allerdings unsicher. Somit führe die politische Untätigkeit dieser Legislatur, nicht eingelöste Entlastungszusagen und die freizügigen Eingriffe in die Rücklagen der Kassen in der Vergangenheit nun zur einzig greifbaren Lösung: der Mehrbelastung der Versicherten und der

Arbeitgeber durch Zusatzbeitragssatzsteigerungen. Strukturelle Probleme würden dadurch nicht gelöst, sondern aufgrund der entstehenden Wechseldynamik womöglich noch verschärft. Die Antwort auf diese Krise für GKV wie auch für Versicherte dürften aber nicht Leistungskürzungen mit dem Ziel von Kostensenkungen sein: Ausgliederungen aus dem GKV-Leistungskatalog hätten bereits in der Vergangenheit zu enormen Mehrbelastungen der privaten Haushalte beigetragen. Diese summierten sich gemeinsam mit Ausgaben durch Privatorganisationen 2022 bereits auf 56 Mrd. Euro. Insbesondere einkommensschwache Haushalte drohten Benachteiligungen beim Zugang zu Versorgungsleistungen, wenn sich eine stärkere Differenzierung von Leistungen und individuellen Tarifen fortsetze. Da weder Versicherte noch Arbeitgeber oder die GKV als solche die Ursachen der gegenwärtigen Krise zu verantworten haben, bleibe nur ein fairer und angemessener Lösungsweg: Der Gesetzgeber müsse sich ehrlich machen, müsse politische und fiskalische Verantwortung für die Übernahme versicherungsfremder Leistungen übernehmen und sich darüber hinaus zum Erhalt und zur strukturellen Entlastung der GKV bekennen, um rasant steigende Beitragsbelastungen in den Griff zu bekommen und die Gesundheitsversorgung auf hohem Niveau und solidarisch finanziert abzusichern.

Der Deutsche Sozialrechtsverband e.V. lehnt die Konzentration der Arbeits- und Sozialgerichte ab

– Rechtsschutz darf nicht durch Standortschließungen erschwert werden –

Der Sozialrechtsverband hat, wie auch zahlreiche andere Akteure im Bereich des Sozialrechts, vor dem Hintergrund der zunächst von der Justizministerin von Schleswig-Holstein, *Prof. Dr. Kerstin von der Decken*, beabsichtigten Standortzusammenlegung – allerdings nunmehr größtenteils aufgegebenen Pläne – folgende Presseerklärung abgegeben:

Der Deutsche Sozialrechtsverband e.V. lehnt die Konzentration der Arbeits- und Sozialgerichte ab.

– Rechtsschutz darf nicht durch Standortschließungen erschwert werden –

Der Deutsche Sozialrechtsverband e.V. lehnt die Ende September 2024 bekannt gewordenen Pläne des Schleswig-Holsteinischen Ministeriums für Justiz und Gesundheit, die Arbeits- und Sozialgerichte jeweils an einem Standort im Bundesland zu konzentrieren, mit Nachdruck ab. In Zeiten, in denen es gilt, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat zu wahren und zu stärken, ist eine solche Maßnahme kontraproduktiv und nicht geeignet, die Resilienz des Rechtsstaates zu fördern.

Die Sozialgerichte entscheiden in Streitigkeiten aus dem Bereich der sozialen Sicherheit, die nahezu alle Menschen in Deutschland grundlegend, vielfach auch existenzsichernd, betrifft – sei es aus dem Kranken- oder Rentenversicherungsverhältnis, sei es aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Pflegeversicherung oder aber wenn Leistungen der Sozialhilfe oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden müssen. Das soziale Sicherungssystem in Deutschland erfasst dabei nicht nur die versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Leistungsempfänger. Sie sind gemeinsam mit den Unternehmerinnen und Unternehmern auch als Beitragszahler diejenigen, die das Sozialleistungssystem zu einem großen Teil finanzieren. Um einen möglichst nieder-

schwelligem Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherungssysteme und bei Streitigkeiten z.B. um die Versicherungspflicht zu gewährleisten, hat der Bundesgesetzgeber durch das Sozialgerichtsgesetz (SGG) unter anderem die Möglichkeit geschaffen, sich frei von Gerichtskosten und ohne Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt an die Sozialgerichte zu wenden. Gerade im ländlichen Raum kommt die Konzentration der Sozialgerichtsbarkeit auf einen Standort im Bundesland einem „Abschneiden“ von diesem gewollt niederschwelligem Zugang zum verfassungsmäßig gebotenen Rechtsschutz gleich und lässt sich – zumindest derzeit – nicht durch eine Stärkung der Möglichkeiten für die elektronische Kommunikation ersetzen. Diese hat viele Bürgerinnen und Bürger noch nicht erreicht und stellt in „persönlichen Krisensituationen“, in denen die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Anspruch genommen werden, vielfach eine Überforderung der Betroffenen dar. Gerade das persönliche Rechtsgespräch in der Verhandlung vor Gericht unter Einbezug der Erfahrung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zeigt befriedigende Wirkung. Von den rund 690.000 Verfahren – einschließlich vorläufigem Rechtsschutz –, die 2022 in den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit anhängig gemacht wurden, sind etwas mehr als ein Drittel (219.000) unstrittig erledigt worden. Unabhängig davon, dass es aktuell an konkreten Berechnungen dazu mangelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine derartige Konzentration relevante Einsparungen im Landeshaushalt bewirken kann, wird die Stärkung des Rechtsstaats nur durch eine gute Ausstattung der Gerichte in personeller und sachlicher Hinsicht gelingen.

Pressemitteilung vom 21. Oktober 2024



Veranstaltungsvorschau

13./14. Februar 2025 in Potsdam

Sozialrechtslehrer- tagung 2025

Solidarität und Eigenverantwortung

Wie viel Unverantwortlichkeit
verträgt Solidarität?

Claudia Maria Hofmann

Solidarität und ihre Grenzen in der
Pflegeversicherung

Wiebke Brose

Persönliche Budgets zwischen
Solidarität und Eigenverantwortung

Stephan Gräf

Zwischen Individualisierung und So-
lidarität: Möglichkeiten und Grenzen
der Berücksichtigung gesundheitsge-
fährdenden und gesundheitsförder-
lichen Verhaltens in der gesetzlichen
Krankenversicherung

Laura Schmitt

Solidarität und Eigenverantwortung
in der unechten Unfallversicherung

Thomas Spitzlei

Elemente von Solidarität und Eigen-
verantwortung in einzelnen Bereichen
des Sozialrechts – Ausprägung von
Solidarität und Eigenverantwortung
im SGB II aus der Sicht der Recht-
sprechung des BVerfG

Heinrich Amadeus Wolff

Tagungsteilnahme

Diese Veranstaltung ist auf
Hochschullehrer (m/w/d) beschränkt.

Tagungsort

Campus Griebnitzsee
August-Bebel-Str. 89
14482 Potsdam

Organisation vor Ort

Frauke Brosius-Gersdorf

Ein Kontingent Hotelzimmer steht unter
dem Stichwort: *Uni Potsdam* bereit im
Seminaris Avendi Hotel Potsdam
Rudolf-Breitscheid-Straße 190,
14482 Potsdam

Tel. (0331) 70910 oder (030) 220 293 477
[www.seminaris.de/hotels/tagungshotel-
potsdam-avendi/](http://www.seminaris.de/hotels/tagungshotel-potsdam-avendi/)

Wir bitten um frühzeitige Buchung,
da das Zimmerkontingent bei Nicht-
inanspruchnahme stufenweise verfällt.

24./25. Februar 2025 in Kassel

57. Kontaktseminar

**Deutsches Sozialleistungssystem |
solidarisch – nachhaltig – gerecht?**

**Finanzierung des deutschen
Sozialleistungssystems**

... aus politikwissenschaftlicher Sicht

Prof. Dr. Marius R. Busemeyer

... mit Blick auf die Rentenversicherung

Prof. Dr. Jens Kaltenstein

... mit Blick auf die Krankenversicherung

Prof. Dr. Dr. Thomas Gerlinger

... mit Blick auf die Pflegeversicherung

Prof. Dr. Stefan Greiner

... mit Blick auf die Arbeitsförderung

Dr. Martin Dietz

... mit Blick auf Hilfe und Ausgleich –
Ungerechtigkeiten und Fehlanreize
in der deutschen Grundsicherung

Prof. Dr. Andreas Peichl

**Verwaltung des deutschen
Sozialleistungssystems**

Prof. Dr. Jörg Bogumil

**Leistungen des deutschen
Sozialleistungssystems**

... mit Blick auf die Leistungen der
Krankenversicherung/Pflegeversiche-
rung/Rentenversicherung

Prof. Dr. Dagmar Felix

... mit Blick auf die Arbeitsförderung

Simone Solka

... mit Blick auf Hilfe und Ausgleich

Dr. Katie Baldschun

Tagungsort

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Elisabeth-Selbert-Saal

Es wird eine Tagungsgebühr erhoben
für Mitglieder in Höhe von 60,- €,
für Nichtmitglieder in Höhe von 120,- €.

Ihre Anmeldung bitte bis zum

24. Januar 2025 an:

Gabriele Griesel

Geschäftsstelle Deutscher
Sozialrechtsverband e.V.

c/o Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

info@sozialrechtsverband.de

Weitere Termine:

25. Februar 2025 in Kassel

Vorstandssitzung
im Anschluss an das Kontaktseminar

17. – 19. März 2025 in Berlin

2. Junge Tagung
Sozialrecht
Solidarität und Selbstverantwortung

9./10. Oktober 2025 in Magdeburg

Bundestagung
des Deutschen
Sozialrechtsverbands e.V.

9. Oktober 2025

Verbandsversammlung,
Neuwahlen zum
Verbandsausschuss und
Vorstand

Vorstandssitzung des neu
konstituierten Vorstandes
mit Wahl der/des
Vorsitzenden

Impressum

Herausgeber
Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
Graf-Bernadotte-Platz 5 – 34119 Kassel
Geschäftsstelle
Gabriele Griesel
Telefon 0561 / 31 07-301
eMail info@sozialrechtsverband.de

Redaktion (Vi.S.d.P.)
Richterin am BSG Dr. Petra Knorr

Verlag
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
10785 Berlin – www.ESV.info

2 Ausgaben jährlich